

subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 5. Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Akeefeldern oder Grundstücken, die mit den in §. 2. bemerkten Gewächsen besäet, oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 6. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen, neben dem obüigen Reßen- und Schaden-Ersatz, im ersten Fall mit fünf Thalern, im Wiederholungsfall aber mit zehn Thalern bestraft werden.

§. 7. Die Polizei-Behörden sind schuldig, auf Uebertretungen der obigen Vorschriften von Amtswegen zu machen, und solche Uebertretungen sollen bestraft werden, wenn auch der Beschädigte sich darüber nicht beschwert, oder sich ohne Schaden-Ersatz beruhigen wolle.

§. 8. Damit dieser Zweck sicher erreicht werde, soll für die Feldmarken eine zweckmäßige anhaltende Policey-Aufsicht anstehen, wo es etwa noch nicht geschehen ist, durch Anstellung tüchtiger Feldschützen, unverzüglich organisiert werden. Ueber die Ausführung und die Mittel dazu haben die Polizei-Deputationen, und wo diese nicht angestellt sind, die Beamten unter der Leitung der einschlägigen Regierung zu verfügen.

§. 9. Gegenwärtige Unsere Verordnung endlich, soll sowohl in Unfern beiden Fürstenthümern Starkenburg und Oberhessen, als auch in denen damit vereinigten Entschädigungs- und neuen Souverainetés-Ländern pünktlich befolgt, und damit sich keiner Unserer Unterthanen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, zum Druck befördert, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 9ten Okt. 1808.

(L. S)

LUDWIG

Schmidt
Geheimer Referendar.

Demnach Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß

- 1.) das Patrimonial-Gericht Dedingen nunmehr dem Amte Eslohe; dagegen aber
- 2.) die dem Amte Eslohe beigezählten Dörfer Fretter, Deitmacke, Dsen-trop und Hausenrode dem Amte Attendorn;
- 3.) die zum Amte Bilslein gehörenden drei Dörfer Harbecke, Werpe und Niederfleckenberg von demselben getrennt und dem Amte Fredeburg einverleibt; daß
- 4.) von dem Kirchspiel Helden, Amte Attendorn, das Dorf Oberweischede dem Amte Bilslein zurückgegeben, und daß endlich
- 5.) das Dorf Oberneger und der Ort Haarardt mit dem Amte Dipe verbunden werden soll.

So wird dieses hierdurch bekannt gemacht. Arnberg am 27ten Oktober 1808.
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
Minnigerode. H a b e r f o r n.
vt. Zimmermann.

Ausländische Nachrichten.

London, vom 16. Sept.

Nach der Schlacht von Vimiera, worin die ganze franz. Armee in Portugal unter

Anführung des Herzogs von Abrantes (Junot) in Person socht, und eine große Niederlage erlitt, 13 Kanonen, 23 Munitionswagen, eine Menge Munition, u. s. w. verlor, in welcher der General Beniere